



Europäisch notifizierte Stelle  
Kennnummer 0736



**DGUV Test**

Prüf- und Zertifizierungsstelle  
BG Verkehr  
Dienststelle Schiffssicherheit

## EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr. **124.123**

U.S. Coast Guard Zulassungs-Nr. **164.117/EC0736/124.123**

Name und Adresse des Herstellers:	3A Composites GmbH Alusingen Platz 1 78224 Singen (Deutschland)
Ausstellungsdatum:	<b>17.02.2016</b>
Nummer & Bezeichnung des Gegenstands:	<b>A.1/3.18 c – Oberflächenwerkstoffe und Bodenbeläge mit geringem Brandausbreitungsvermögen (Bodenbeläge)</b>
Produktbezeichnung:	Schwerentflammbarer Bodenaufbelag (Aluminiumverbundplatte)
Typ:	<b>ALUCORE® base</b>
Bestimmungsgemäße Verwendung:	Schwerentflammbarer Bodenaufbelag für Seeschiffe entsprechend SOLAS 74/88 Reg. II-2/3, II-2/5, II-2/6 und II-2/9, neueste Fassung, IMO-EntschlieÙung MSC.36(63)-(1994 HSC-Code) 7, IMO-EntschlieÙung MSC.97(73)-(2000 HSC-Code) 7, IMO MSC/Rundschr. 1120.
Prüfgrundlage (spezieller Standard):	IMO-EntschlieÙung MSC.307(88)-(FTP-Code 2010) Anlage 1, Teil 2*, Teil 5 *) = nicht anwendbar
Bemerkungen:	siehe Rückseite

Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/93/EU) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D, E oder F** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **16.02.2021**



Unterschrift (Niehus)

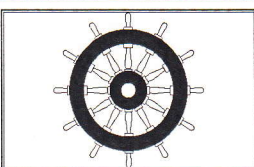


Eingebaute Gegenstände bleiben bis auf Widerruf zugelassen, über das Gültigkeitsdatum hinaus!

**Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.**

**Note 2:** Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.

**Note 3:** Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity" vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E oder F) des Anhangs B der Richtlinie voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.



xxxx/yy

**Note 4: "Steuerrad" Format**

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.

## **Technische Daten / geprüfte Zeichnungen sowie Bedingungen und Auflagen:**

1.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung stützt sich auf das folgende Dokument:

- Prüfbericht Nr. 20151650 der "MPA Dresden GmbH", 09599 Freiberg (DE), ausgestellt am 09.02.2016.

2.

Eine Prüfung auf Rauchmenge und Toxizität (FTP-Code, Anlage 1, Teil 2) war aufgrund der gemessenen freigesetzten Gesamtwärmemenge und der maximalen Wärmefreisetzungsrate nicht notwendig.

3.

Materialdicke (Deckbleche + Aluminiumwabenkern): 9,5 mm, 14 mm, 19 mm und 24 mm

Materialdicke Aluminium-Deckblech (Vorderseite und Rückseite): 0,5 mm

Flächengewicht (gesamt): 3,5 kg/m<sup>2</sup> (9,5 mm) bis 4,2 kg/m<sup>2</sup> (24 mm)

3.1

Materialdicke (Deckbleche + Aluminiumwabenkern): 5,5 mm und 10,5 mm

Materialdicke Aluminium-Deckblech (Vorderseite): 0,5 mm

Materialdicke Aluminium-Deckblech (Rückseite): 1,0 mm

Flächengewicht (gesamt): 3,4 kg/m<sup>2</sup> (5,5 mm) und 6,3 kg/m<sup>2</sup> (10,5 mm)

4.

Die Deckbleche (Vorderseite + Rückseite) können mit einem platinweißen Spezial Polyesterlack ( $27 \pm 5 \mu\text{m}$ ) beschichtet sein oder walzmatt.

5.

Das an Bord von Seeschiffen zur Verwendung kommende Material muss mit dem geprüften Material in seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften übereinstimmen.

6.

Die in den Handel kommenden Gebinde sind entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung zu kennzeichnen.

7.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur in vollem Wortlaut veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

### **Hinweis:**

Diesem Produkt wurde eine U.S. Coast Guard Zulassungs-Nr. zugeteilt, um deutlich zu machen, dass diese Typzulassung nach Modul B durch die U.S. Coast Guard entsprechend des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung“, unterschrieben am 27. Februar 2004 akzeptiert / anerkannt wird.

Die U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. für dieses Produkt lautet:

**164.117/EC0736/124.123**

Der Hersteller der Ausrüstung muss die vorgeschriebene Markierung mit dieser Nummer erweitern.

**ENDE DES DOKUMENTES**